Friedhofserweiterung Dornheim

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN gemäss § 30 (2) BauGB

'FRIEDHOFSERWEITERUNG' DORNHEIM

MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FESTSETZUNGEN

KREISSTADT GROSS GERAU

M. 1:500

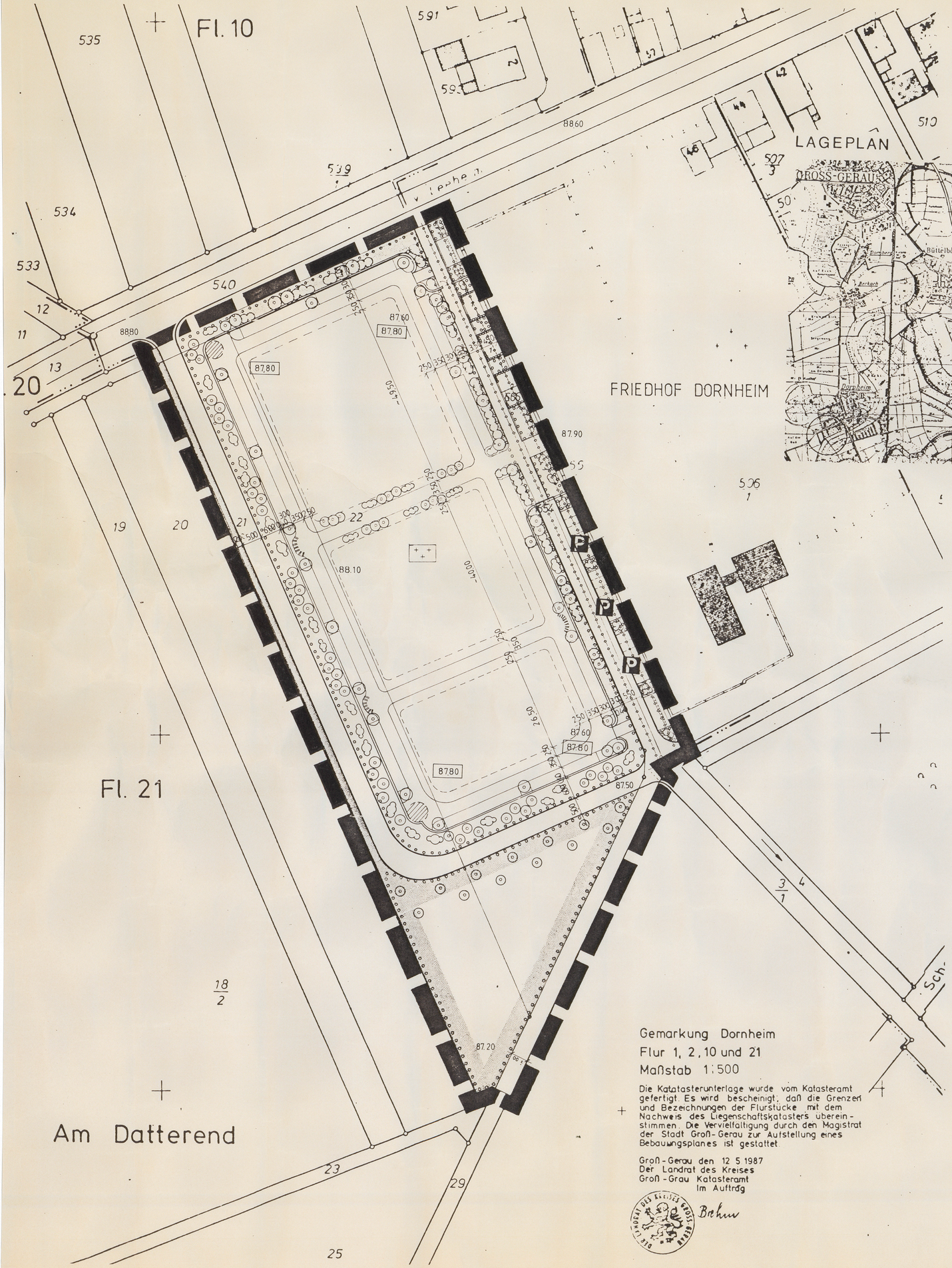

Gemarkung Dornheim
Flur 1, 2, 10 und 21
Maßstab 1:500

Die Katatasterunterlage wurde vom Kataster-amt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein-stimmen. Die Vervielfaltigung durch den Magistrat der Stadt Groß-Gerau zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau den 12.5.1987
Der Landrat des Kreises
Groß-Gerau Katasteramt
Im Auftrag
Brehm

DER LANDRAT DES KREISES GROSS-GERAU

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGB UND DER BAUNVO

AUFGRUND DES § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) WERDEN FESTGESETZT:

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BAUGB
2. GRÜNFLÄCHE — § 9 (1) 15 BAUGB
   - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
   - FRIEDHOF
3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT — § 9 (1) 20 BAUGB
   - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9 (1) 25 a BAUGB
   - ZU PFLANZENDE BÄUME
   - ZU PFLANZENDE STRÄUCHER
4. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BAUGB, § 9 (6) BAUGB
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
   - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
   - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
   - FAHRRADSTÄNDER

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 (6) BAUGB

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 21 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- VORHANDENE WASSERLEITUNG (DN 100) UND 1 KV-KABEL — § 9 (1) 13 BAUGB + § 9 (6) BAUGB

III. AUFNAHME LANDESRECHTLICHER REGELUNGEN DER HESSISCHEN BAUORDNUNG — § 9 (4) BAUGB, § 118 (4) HBO

1. BESTIMMUNGEN ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

EINFRIEDUNG: DER GESAMTE BEREICH DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IST DURCH EINE ETWA 40 CM BREITE UND 1,30 M HOHE NICHT VERFUGTE NATURSTEINMAUER ODER EINER GELB-BRAUNEN BAUSTEINÄHNLICHEN KLINKERMAUER EINZÄUNFRIEDEN, DIE DURCHGEHEND EINE ABDECKUNG MIT SCHWEREN NATURSTEINPLATTEN ERHÄLT.

DIE ECKBEREICHE UND DIE MAUERWERKSFÜHNUNGEN SIND IN EINEM RADIUS VON ETWA 5,00 M AUSZUBILDEN.

ÜBERDACHTE VERWEILBEREICHE: AN DER SÜDWESTLICHEN UND DER NORDWESTLICHEN ECKE DER FRIEDHOFSERWEITERUNG SIND OFFENE, ÜBERDACHTE VERWEILBEREICHE ANGEORDNET.

DIE DÄCHER DIESER VERWEILBEREICHE SIND IN FORM EINES FLACHEN KEGELS MIT CA. 40° NEIGUNG MIT EINER SCHIEFER- ODER TONPLATTENABDECKUNG AUSZUFÜHREN.

DIE OFFENE HOLZKONSTRUKTION DES DACHES IST MIT EINER TRAUFHÖHE VON 2,50 M AUF VIER NATURSTEIN-PFEILERN IN DEN ECKBEREICHEN DER FRIEDHOFS-MAUER AUFZUSETZEN.

OFFENE SITZGRUPPE: DREI OFFENE SITZGRUPPEN SIND GLEICHMÄSSIG ENTLANG DER FRIEDHOFSMAUER VERTEILT. DIE DARGE-STELLTE PERGOLA BESTEHEND AUS EINER 2,50 M HOHEN HOLZKONSTRUKTION SOLL IN VERBINDUNG MIT RANKGERÄCHSEN AN HEISSEN, SONNIGEN TAGEN ZU-SÄTZLICHEN SCHATTEN SPENDEN.

KIES-, ERD- UND ABRAUMLAGER 2: DAS KIES-, ERD- UND ABRAUMLAGER LIEGT INNERHALB DER FRIEDHOFSMAUER.

HAUPTZUGANG NEBENEINGANG NOTAUSGÄNGE: DER HAUPTZUGANG ZUM ERWEITERTEN FRIEDHOF IST ÜBER DEN VORHANDENEN FRIEDHOF GEGEBEN.

DAZU SIND ZWEI NEBENEINGÄNGE ZWISCHEN DEM BESTEHEN-DEN FRIEDHOF UND DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IM ZUGE DER HAUPTACHSE MIT DIREKTEM ZUGANG ZU DEN VORHANDENEN PARKPLÄTZEN GEGEBEN. ZWEI WEITERE TORE SIND ALS NOTAUSGÄNGE VORGESEHEN.

2. BEPFLANZUNG: ZWISCHEN DER FRIEDHOFSMAUER UND DEN VERKEHRS-FLÄCHEN IST DURCHGEHEND EIN 5,00 M BREITER GRÜNSTREIFEN VORGESEHEN, DER MIT BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN (Z.B. EBERESCHE, STIELEICHE, WINTERLINDE, BIRKE bzw. HASELNUSS, LIGUSTER, HARTRIEGEL, KORNELKIRSCHE ZU BEPFLANZEN IST:

DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE IM SÜDLICHEN BEREICH AUSSERHALB DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IST MIT EIN-HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN DER HARTHOLZAUEN, Z.B. MIT BERGAHORN, ESCHE, BUCHE, OHRWEIDE BZW. MIT HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHE, HASEL-NUSS ZU BEPFLANZEN.

DIE ARTENAUSWAHL DER BÄUME UND STRÄUCHER IM INNEREN FRIEDHOFSBEREICH ORIENTIERT SICH AN DER PFLANZENGESELLSCHAFT DER HARTHOLZAUEN, ALS LEITPFLANZEN SIND VORZUSEHEN:

BÄUME: Z.B.
- ACER PLATANOIDES — SPITZAHORN
- BETULA PENDULA — BIRKE
- FAGUS SYLVATICA — BUCHE
- QUERCUS ROBUR — STIELEICHE
- TILIA CORDATA — WINTERLINDE

STRÄUCHER: Z.B.:
- CORNUS MAS — KORNELKIRSCHE
- CORNUS SANGUINEA — HARTRIEGEL
- CORYLUS AVELLANA — HASELNUSS
- EUONYMUS EUROPAEUS — PFAFFENHÜTCHEN
- LIGUSTRUM VULGARE — LIGUSTER
- LONICERA XYLOSTEUM — HECKENKIRSCHE
- VIBURNUM LANTANA — WOLLIGER SCHNEEBALL

3. WEGEBEFESTIGUNG: ALLE WEGE INNERHALB DER FRIEDHOFSERWEITERUNG SIND ALS WASSERGEBUNDENE DECKEN BZW. NICHT VERSIEGELTE FLÄCHEN AUSZUBILDEN.

DER WIRTSCHAFTSWEG WESTLICH UND SÜDLICH DER FRIEDHOFS-ERWEITERUNG IST IN EINER 5,00 M BREITEN ASPHALTDECKE AUSZUBILDEN. DAS OBERFLÄCHENWASSER VERSICKERT IN DEM SICKERGRABEN INNERHALB DES 6,00 M BREITEN PFLANZ-STREIFENS. ZUR ERHÖHUNG DER VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES BODENS IST ZUSÄTZLICH EINE DRAINSCHICHT, BESTEHEND AUS EINEM KIES-, SANDGEMISCH EINZUBAUEN.

4. VERSIEGELTE FLÄCHEN: DER VORHANDENE ASPHALTIERTE STRASSEN- UND PARKPLATZ-BEREICH WESTLICH DES JETZIGEN FRIEDHOFS BLEIBT NUR ALS ZUWEGUNG FÜR DIE PARKPLÄTZE ERHALTEN UND WIRD IN DEN ÜBRIGEN TEILBEREICHEN DURCH EINEN WASSERGEBUNDENEN DECKENAUFBAU ERSETZT BZW. ZUR HERSTELLUNG VON PFLANZ-FLÄCHEN UND BAUMSTANDORTEN AUFGEHOBEN.

DIE REINEN PKW-STELLFLÄCHEN UND FAHRRADSTÄNDERBEREICHE WERDEN MIT RASENGITTERSTEINEN ZURÜCKGEBAUT.

5. VER- UND ENTSORGUNG: DIE WASSERVERSORGUNG IST IN DEN 3,50 M BREITEN HAUPTWEGEN ALS FROSTFREIE RINGLEITUNG MIT MEHREREN ZAPFSTELLEN ZU VERLEGEN.

NEBEN DEN ZAPFSTELLEN SIND GEEIGNETE BEHÄLTER ZUR GETRENNTEN ENTSORGUNG DES FRIEDHOFSABRAUMES VORZUSEHEN.

UNTER DEN WASSERZAPFSTELLEN SIND ROSTE UND SICKERPACKUNGEN ZUR AUFNAHME DES ÜBERLAUFES EINZUBAUEN.

ZUR STROMVERSORGUNG VON HECKENSCHEREN U.Ä. SIND CA. 8 SCHUKOSTROMANSCHLÜSSE 220 V, 16 A ÜBER DEN FRIEDHOF VERTEILT EINZURICHTEN.

TOILETTEN UND WASCHGELEGENHEIT SIND IN DER BESTEHENDEN FRIEDHOFSKAPELLE VORHANDEN.

6. SCHUTZ DES GRUNDWASSERS: DIE GEFORDERTE MINDESTFILTERSTRECKE VON 50 CM MUSS IN JEDEM FALLE ZWISCHEN GRABSOHLE UND GRUNDWASSERSTAND EINGEHALTEN WERDEN.

DAS HEISST DURCH AUSGLEICH UND AUFSCHÜTTUNG DER GESAMTEN FRIEDHOFSERWEITERUNGSFLÄCHE IST EIN AUSGEGLICHENES PLANUM IN DER ERFORDER-LICHEN NN-HÖHE VON MINDESTENS 87,80 M HERZU-STELLEN, DAMIT DIE LAUT FRIEDHOFSSATZUNG VERLANGTE GRABTIEFE VON 1,80 M GEWÄHRLEISTET IST.

BEIM AUSHUB EINES JEDEN GRABES DARF DIE LEHM-HALTIGE GRABSOHLE NICHT BERÜHRT BZW. MIT AUS-HUBMATERIAL VERMISCHT WERDEN. ES DARF KEINE DURCHMISCHUNG DER 50 CM HOHEN FILTERSTRECKE ZWISCHEN GRABSOHLE UND GRUNDWASSERSTAND ER-FOLGEN.

7. GELÄNDEHÖHEN: VORHANDENE GELÄNDEHÖHE 88,10 M ÜBER NN
GEPLANTE GELÄNDEHÖHE 87,80 M ÜBER NN

IV. PLANVERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.8.87 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 3.9.87 GEMÄSS § 2 (1) S. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BBAUG WURDE DURCHGEFÜHRT.

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB) UND NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 (1) BAUGB) WURDE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.9.88 DER ENTWURF IN DER ZEIT VOM 16.10.89 BIS 16.11.89 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 5.10.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMÄSS § 4 (1) BAUGB BETEILIGTEN WURDEN VON DER AUSLEGUNG UNTERRICHTET.

ÜBER DIE FRISTGERECHT VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.3.90 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 27.3.90 GEMÄSS § 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WUDE GEMÄSS § 11 (1) BAUGB AM 21.06.90 DEM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT.

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT VOM 03.08.90, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BAUGB IST ORTSÜBLICH AM 30.08.90 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DEM 30.08.90 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

BÜRGERMEISTER

Das Anzeigeverfahren ... wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 03. August 1990
Az.: IV/24-61 d 04/01 — Dornheim —11—
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Lutz
Hasik

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Kreisstadt Groß-Gerau

2. AUSFERTIGUNG

Aufgestellt am 26.01.1988, fortgeschrieben am 5.04.1989 gem. § 4 (1) BauGB

Schröder Planung GMBH+ CO KG
Architekten Ingenieure
D-6100 Darmstadt Am Kavalleriesand 49
Telefon: 06151-82071 Telex: 04-19428